

GR_GERICHTE PZ 2006 27 vom 10. April 2006

GR Gerichte, 2006-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_27

FR: GR_GERICHTE PZ 2006 27 du 10 avril 2006

IT: GR_GERICHTE PZ 2006 27 del 10 aprile 2006

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Das gemeinsame Kind A., geb. 13. August 2003, sei unter die Obhut von Y. zu stellen. X. sei ein angemessenes Besuchsrecht mit folgendem Inhalt einzuräumen: a) Dem Vater sei das Recht einzuräumen, den Sohn A. am ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats von 09.00 bis 18.00 Uhr zu sich auf Besuch zu nehmen. b) Ab Eintritt des Sohnes A. in die Spielgruppe sei dem Vater das Recht einzuräumen, den Sohn A. jeweils am ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, zu sich auf Besuch zu nehmen. c) Des Weiteren sei dem Vater das Recht einzuräumen, den Sohn A. ab dessen Eintritt in den Kindergarten während der Sommerferien drei Wochen zu sich in die Ferien zu nehmen sowie jährlich alternerend den Sohn entweder über Weihnachten oder Neujahr oder - am darauf folgenden Jahr - an Ostern oder Pfingsten für jeweils zwei Tage zu sich zu nehmen. Dem Vater sei zudem das Recht einzuräumen, den Sohn jährlich alternierend am 1. August bzw. am Geburtstag zu sich zu nehmen. d) Eine flexiblere und grosszügigere Regelung des persönlichen Verkehrs bleibt den Parteien vorbehalten.

E. 3

Der Gesuchsteller sei zur Bezahlung eines Unterhalts an die Gesuchsgegnerin für das gemeinsame Kind A. ab 1. September 2005 von monatlich Fr. 600.-- zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu verpflichten.

E. 4

X. sei zu verpflichten, an den Unterhalt seiner Ehefrau mit Wirkung ab 1. September 2005 monatliche, auf den 1. jeden Monats im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 6'000.-- pro Monat zu bezahlen.

E. 5

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 3 und 4 vorstehend seien auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik jeweils per 1. Januar nach der Massgabe des Indexstandes per November des Vorjahres nach folgender Formel anzupassen: Neuer UB = alter UB x neuer Index / alter Index

E. 6

Es sei superprovisorisch, das heisst vor Anhörung der Gegenpartei anzuzuordnen, dass X. mit Wirkung ab 1. September 2005 an den Unterhalt des gemeinsamen Kindes und der

Ehefrau bis zum Erlass eines definitiven erstinstanzlichen Eheschutzentscheides auf Anrechnung an seine Unterhaltsverpflichtung gemäss Ziff. 3 und 4 vorstehend monatliche, jeweils auf den ersten jeden Monats im Voraus zu bezahlenden Beträge von Fr. 4'000.-- zu bezahlen hat.

E. 7

Das Rechtsbegehren des Ehemannes sei abzuweisen, soweit es nicht mit jenem der Ehefrau übereinstimmt.

E. 8

Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Ehemannes, zuzüglich Mehrwertsteuer.“ D. Anlässlich der vom Bezirksgerichtspräsidenten Imboden durchgeführten Referentenaudienz vom 21. September 2005 konnten sich die Parteien bezüglich der Kinderbelange einigen. Zudem verpflichtete sich X., an den Unterhalt der Familie, beginnend ab September 2005 bis und mit dem Monat November 2005 à conto den Betrag von jeweils monatlich Fr. 4'000.-- zu bezahlen. E. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2005 teilte Y. dem Bezirksgerichtspräsidenten Imboden mit, sie habe die Einlegerwohnung im neu erstellten Einfamilienhaus ab 1. Oktober 2005 für einen monatlichen Mietzins von Fr. 700.-- inkl. Nebenkosten vermieten können, weshalb die Ziffer 4 ihres Rechtsbegehrens gemäss Vernehmungslassung vom 6. September 2005 neu wie folgt laute: „X. sei zu verpflichten, an den Unterhalt seiner Ehefrau für September 2005 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 6'000.-- und mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 einen monatlichen, auf den 1. jeden Monats im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'500.-- pro Monat zu bezahlen.“ F. Anlässlich der vom Bezirksgerichtspräsidenten Imboden am 19. Dezember 2005 durchgeführten mündlichen Verhandlung konnten die Parteien bezüglich der zu leistenden Unterhaltsbeiträge keine einvernehmliche Lösung treffen. Mit

4 Verfügung vom 19. Dezember 2005, mitgeteilt am 11. Januar 2006, erkannte der Bezirksgerichtspräsident Imboden wie folgt: „1. Es wird festgestellt, dass die Parteien berechtigt sind, getrennt zu leben. 2. Der gemeinsame Sohn A., geboren am 13. August 2003, wird für die Dauer des Eheschutzverfahrens unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt. 3. Dem Vater wird das Recht eingeräumt, seinen Sohn A. am 1. und 2. Samstag eines jeden Monats während eines halben Tages von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu besuchen bzw. zu sich auf Besuch zu nehmen und mit ihm zwei Wochen Ferien - jeweils tagsüber von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr - im Jahr zu verbringen. Den Parteien ist es freigestellt, das Besuchs- und Ferienrecht im gegenseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung des Kindeswohls grosszügiger zu handhaben. 4. X. wird verpflichtet, seiner Ehefrau für den Monat September 2005 den Betrag von Fr. 7'608.00 (Fr. 1'500.-- für seinen Sohn A. und Fr. 6'108.00 für die Ehefrau) zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen und ab 1. Oktober 2005 und für die effektive Dauer der Trennung monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 7'258.00 (für den Sohn A. Fr. 1'500.00, für Y. Fr. 5'758.00) zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen. 5. Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 2'800.00 gehen zu 3/4 zulasten des Gesuchstellers und zu 1/4 zulasten der Gesuchsgegnerin. Aussergerichtlich hat der Gesuchsteller die Gesuchsgegnerin mit Fr. 4'000.00 (inkl. MWSt) zu entschädigen. 6. (Rechtsmittelbelehrung). 7. (Mitteilung).“ G. Gegen diese Verfügung vom 19. Dezember 2005, mitgeteilt am

E. 11

f) Gemäss Ehevertrag hat die Rekursgegnerin grundsätzlich Anrecht auf die Hälfte des monatlichen Einkommens des Rekurrenten. Nur für den Fall, dass dieser hälftige Anteil höher ausfallen würde als der ehemalige reguläre Monatslohn der Rekursgegnerin, ist die Unterhaltspflicht auf die vorstehend berechneten Maximalbeträge zu reduzieren. Es ist somit in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob diese Konstellation überhaupt vorliegt respektive wie hoch das Einkommen des Rekurrenten zu veranschlagen ist. Wie der Rekurrent selbst darlegt, erhält er von der Krankenkasse bei einer Arbeitsunfähigkeit von 60% ein monatliches Taggeld von Fr. 11'835.60 (in Monaten mit 30 Tagen) und von Fr. 12'230.15 (in Monaten mit 31 Tagen). Selbst unter Berücksichtigung des von ihm geltend gemachten massiven Rückgangs der monatlichen Zahlungseingänge, dürfte er zweifellos mehr als den doppelten ehemaligen Monatslohn der Rekursgegnerin (Fr. 11'972.--) erzielen. Somit beläuft sich der Anspruch der Rekursgegnerin gemäss Ehevertrag grundsätzlich auf die unter lit. c berechneten Beträge in der Höhe ihres ehemaligen regulären Monatseinkommens abzüglich ihrer Einkünfte aus Nebenerwerb respektive der Vermietung der Einlegerwohnung. Die Frage, ob die Vorinstanz bei der Einkommensberechnung des Rekurrenten zurecht die von diesem getätigten Abschreibungen auf seine Praxisräume als zu hoch eingestuft und die geltend gemachten Fahrkosten aberkannt hat, kann daher offen gelassen werden. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekursgegnerin gestützt auf Ziffer 4 des Ehevertrags vom 17. Juni 2002 im September 2005 grundsätzlich der Betrag von Fr. 5'986.-- und ab 1. Oktober 2005 monatlich Fr. 5'486.-- von ihrem Ehemann zustehen. Dies entspricht auch - mit einer vernachlässigbaren Differenz - den Anträgen der Rekursgegnerin. Somit kann die Frage offen gelassen werden, ob die Verpflichtung des Rekurrenten, über die Leistungen des Ehevertrages hinaus an die Hypothek des Einfamilienhauses der Ehefrau einen Betrag von monatlich Fr. 1'000.-- zu leisten, noch Anwendung findet. 6. In diesem Zusammenhang ist zudem noch auszuführen, dass dem unterhaltsberechtigten Ehegatten - sofern dies für die Ehegatten finanziell möglich ist - grundsätzlich der bisherige Lebensstandard zu gewährleisten ist. Er soll jedoch nach der Trennung auch kein materiell besseres Leben führen dürfen als vorher. Werden ihm Beiträge zugesprochen, die über das hinausgehen, was zur Weiterführung des bisherigen Lebensstandards notwendig ist, wird im Ergebnis Vermögen zugeteilt und damit in Missachtung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung die güterrechtliche Auseinandersetzung vorweggenommen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Januar 2005, 5P.360/2004 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 12

Die Vorinstanz rechnete der Rekursgegnerin einen Grundbedarf für sich und den Sohn A. von insgesamt Fr. 4'885.-- an. Die Rekursgegnerin selbst macht geltend, dass sie zur Abdeckung ihres bisherigen Lebensstandards einen Betrag von insgesamt mindestens Fr. 8'400.-- monatlich benötigen würde. Dabei übersieht sie, dass sie gemäss Ziffer 3 des Ehevertrags bereits vor der Trennung die individuellen Auslagen für Kleider, Hobbies, Sport, etc. selbst zu tragen hatte. Hierfür erhielt sie ja gerade die Beiträge gemäss Ziffer 4 des Ehevertrages. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass sie nicht den gesamten Betrag zur Finanzierung ihrer individuellen Auslagen verwenden konnte, sondern sich auch anteilmässig an den gemeinschaftlichen Auslagen für Nahrung, Wohnung, Versicherungen zu beteiligen hatte. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ihr mit dem Ehegattenunterhalt (Fr. 5'500.--), Mieteinnahmen (Fr. 500.--) und dem Kindesunterhalt (Fr. 1'500.--) insgesamt Fr. 7'500.-- zuzüglich Kinderzulagen zur Verfügung stehen, ergibt sich, dass ihr für die Finanzierung ihrer Hobbies immer noch rund Fr. 2'600.-- verbleiben.

Damit dürften neben dem eigentlichen Grundbedarf zweifellos auch ihre Auslagen für die Freizeitgestaltung gedeckt sein. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Rekurrent zu verpflichten ist, sei- ner Ehefrau für den Monat September 2005 den Betrag von Fr. 5'986.-- und ab 1. Oktober 2005 für die weitere Dauer der Trennung monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'486.-- zu bezahlen. 7. Der Rekurrent verlangt des Weiteren, es sei die völlig unzutreffende Feststellung der Vorinstanz, er leide unter einer manischen Depression, in aller Form richtig zu stellen. Eine solche sei bei ihm nie diagnostiziert worden. Wie aus dem Bericht der Neurochirurgischen Klinik des Universitätsspitals Zürich vom 8. März 2005 (act. 01.7) hervorgeht, wurden beim Rekurrenten während dessen dreitägigem Klinikaufenthalt keine manische Depression, sondern lediglich Verhaltensauffälligkeiten vereinbar mit einer maniformen Episode diagnostiziert. Auch die Psychiatrischen Dienste Graubünden hielten in ihrem Schreiben vom 7. September 2005 (01.11) fest, dass beim Rekurrenten während seines stationären Aufenthalts vom 15. April 2005 bis zum 18. Juli 2005 keine manische oder hypomanische Komponente feststellbar gewesen sei. An Symptomen habe er das Bild einer mittelgradigen depressiven Episode geboten. Somit steht fest, dass die Aussage der Vorinstanz, der Rekurrent leide unter einer manischen Depression, nicht zutreffend ist. Wie jedoch die Rekursgegnerin zu Recht ausführte, hat diese Richtigstellung auf die Kosten- und Entschädigungsregelung im Rekursverfahren keinen Einfluss, da diese keine Abänderung des Dispositivs zur Folge hat.

E. 13

8. Im Zusammenhang mit der Berechnung des Unterhaltsbeitrages sowie bezüglich des Gesundheitszustandes des Rekurrenten stellte die Rekursgegnerin zahlreiche Beweisanträge. Insbesondere beantragte sie die Einvernahme verschiedener Zeugen, welche zu ihrem Grundbedarf und Lebensstandard Auskunft geben sollten. Da ihre Lebenskosten - wie vorstehend ausgeführt wurde - mit dem Unterhaltsbeitrag des Ehemannes sowie ihren Mieteinnahmen zweifellos gedeckt sind, erübrigt es sich, hierzu weitere Auskünfte einzuholen. Auch auf die Edition weiterer Akten in Bezug auf das Einkommen des Rekurrenten sowie auf die Einholung einer betriebswirtschaftlichen Expertise kann nach den vorstehenden Erwägungen verzichtet werden. Ebenfalls nicht erforderlich ist die von der Rekursgegnerin beantragte polydisziplinäre Abklärung des Rekurrenten, um Aufschluss über dessen Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Da der Unterhaltsanspruch der Ehefrau - wie vorgängig ausgeführt wurde - in seiner Höhe auf das ehemals erzielte Bruttoeinkommen der Rekursgegnerin begrenzt ist, kann auf die exakte Festlegung des Erwerbseinkommens des Rekurrenten verzichtet werden. Die Beweisanträge der Rekursgegnerin sind damit abzuweisen. 9. Der Rekurrent rügt schliesslich noch die Verteilung der Verfahrenskosten gemäss Ziffer 5 der angefochtenen Verfügung. Die Vorinstanz habe ihm die Gerichtskosten zu Unrecht zu drei Vierteln auferlegt und ihn zu einer aussergerichtlichen Entschädigung an die Gegenpartei von Fr. 4'000.-- verpflichtet. Diese Vorgehensweise sei nicht sachgerecht, weil die Rekursgegnerin mit ihrem Antrag im Punkt des Besuchsrechts unterlegen sei. Was die Unterhaltsverpflichtung betreffe, so könne es ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er sich nicht zu künftigen, seine Einkommensverhältnisse übersteigenden Unterhaltszahlungen habe verpflichten wollen. Der von ihm im Eheschutzgesuch gestellte Antrag sei aus damaliger Sicht nachvollziehbar gewesen. Daher seien die Kosten des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die ausseramtlichen Kosten wettzuschlagen. a) Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO sind die Kosten des Gerichtsverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Hat keine der

Parteien vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden; sie werden dann den Parteien nach dem Masse ihres Unterliegens überbunden (Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage, Bern 1995, S. 277 N. 24). Darüber hinaus hat die unterliegende Partei der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen

E. 14

Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Wie bereits der Gesetzeswortlaut erkennen lässt, handelt es sich bei Art. 122 ZPO nicht um eine starre Vorschrift; sie lässt vielmehr auch Ausnahmen zu. Gerade bei Scheidungs- und Eheschutzverfahren kann von der Regel abgewichen werden. Grundsätzlich ist es dabei dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, ob und in welchem Umfang vom üblicherweise Geltenden abgewichen wird. Doch darf dies nicht willkürlich geschehen. Der Entscheid muss sich vielmehr sachlich vertreten lassen (PKG 1988 Nr. 14 S. 72). b) Der Bezirksgerichtspräsident Imboden auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 2'800.-- zu drei Vierteln dem Rekurrenten. In jenem Verfahren beantragte dieser ein ausgedehntes Besuchsrecht und die Festlegung des Kindesunterhalts auf Fr. 600.--. Eine Ehegattenrente bot der Rekurrent nicht an. In Bezug auf das Besuchsrecht drang der Rekurrent mit seinem Begehren zwar mehrheitlich, jedoch nicht vollständig durch, zumal der Bezirksgerichtspräsident Imboden das Besuchsrecht auf zwei halbe Tage pro Monat beschränkte und dem Rekurrenten das Recht einräumte, lediglich zwei Wochen Ferien (tagsüber) mit seinem Sohn zu verbringen. Auch bezüglich des Kindesunterhalts hat der Rekurrent im vorinstanzlichen Verfahren nicht obsiegt. Vielmehr wurde er verpflichtet, an den Unterhalt seines Sohnes monatlich Fr. 1'500.-- und nicht wie beantragt Fr. 600.-- zu leisten. Ausgehend vom Ergebnis des Rekursverfahrens ist der Rekurrent auch im Hinblick auf die Ehegattenrente letztlich unterlegen. Der Einwand des Rekurrenten, er habe zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht mit einem Ertrag aus seiner Zahnarztpraxis rechnen können, kann nicht gehört werden. Zum einen betrogen die Zahlungseingänge für den Zeitraum vom 15. April 2005 bis 30. Juni 2005 gemäss Taggeldabrechnung vom 31. Mai 2005 Fr. 50'629.80 sowie im Juli 2005 aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Fr. 34'914.--. Zum anderen erhielt er gemäss Taggeldabrechnung vom 19. Juli 2005 (act. II.23) für den Monat Juli 2005 ein Taggeld in der Höhe von Fr. 16'701.30. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erzielte er somit noch ein monatliches Einkommen, welches durchaus eine Unterhaltszahlung an die Ehefrau erlaubte. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Rekurrent in zwei Streitpunkten unterlag und im dritten nur teilweise obsiegte. Die Kostenverteilung der Vorinstanz erscheint unter diesem Gesichtspunkt als sachlich vertretbar und ist nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen. 10. Im Rekursverfahren stellte der Rekurrent das Begehren, die von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge seien auf Fr. 5357.-- zu reduzieren und die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien hälftig zu verteilen und die aussergerichtli-

E. 15

chen Kosten wettzuschlagen. Die Rekursgegnerin beantragte demgegenüber die vollumfängliche Abweisung des Rekurses. Auch im Rekursverfahren hat somit keine Partei vollständig obsiegt. Die Unterhaltsbeiträge wurden zwar reduziert, jedoch nicht auf die vom Rekurrenten beantragte Höhe. Im Kostenpunkt unterlag der Rekurrent vollumfänglich. Daher rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 800.-- zuzüglich

Schreibgebühren von Fr. 225.--, total somit Fr. 1'025.--, den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Bei der Bemessung der ausser- amtlichen Entschädigungen ist von denselben Überlegungen auszugehen, weshalb es sich rechtfertigt, die ausseramtlichen Kosten für das Rekursverfahren wettzu- schlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.